

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ²⁾

vom 13. April 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b und d, Art. 7 Abs. 5 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [EntsG]) vom 8. Oktober 1999 und Art. 9 Abs. 3, Art. 10 und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [EntsV] vom 21. Mai 2003 sowie Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit [BGSA]) vom 17. Juni 2005 und Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit [VOSA]) vom 6. September 2006, ²⁾

verordnet:

I. Zuständigkeiten

§ 1

Der Vollzug obliegt dem kantonalen Arbeitsamt, soweit nachfolgend oder in der übrigen kantonalen Gesetzgebung nichts anderes

Kantonales
Arbeitsamt

Amtsblatt 2004, S. 519.

bestimmt ist. Es ist insbesondere die zuständige Behörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG und Art. 13 Abs. 1 BGSA sowie das kantonale Kontrollorgan im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BGSA.³⁾

§ 2

Departement

Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet über Streitigkeiten nach Art. 360b Abs. 5 des Obligationenrechts.

II. Behörden, Organisationen und Kontrollorgane²⁾

§ 3

Tripartite
Kommission

Wahl, Zusammensetzung und Organisation der tripartiten Kommission richten sich nach den §§ 6 und 8 der Arbeitsvermittlungsverordnung. ...⁴⁾

§ 4²⁾

Aufgaben und
Reglemente²⁾

¹ Die tripartite Kommission nimmt die Umsetzung der ihr von der Bundesgesetzgebung auferlegten Aufgaben wahr. Die tripartite Kommission nach Art. 360b OR und die durch Gesamtarbeitsverträge eingesetzten paritätischen Organe informieren das kantonale Arbeitsamt auch über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind.

² Das kantonale Arbeitsamt und die tripartite Kommission tauschen die für den Vollzug des BGSA notwendigen Informationen und Unterlagen aus.

³ Die tripartite Kommission hat bei der Definition der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion.

⁴ Die Behörden und Organisationen nach Art. 11 Abs. 1 BGSA melden dem kantonalen Arbeitsamt die erhobenen Gebühren und Bussenverfügungen.

⁵ Die Verantwortung für den Inhalt übermittelter Daten sowie die Einhaltung des damit verbundenen Datenschutzes und der Schweigepflicht liegt bei den ursprünglichen Datenlieferanten.

⁶ Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt Reglemente, welche insbesondere die Arbeitsweise des Kontrollorgans nach Art. 4 Abs. 1 BGSA und der tripartiten Kommission regeln sowie die Modalitäten der Entschädigungen nach Art. 9 EntsV bestimmen.

III. Rechtsschutz

§ 5

Gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Rechtsschutz

IV. Änderung bisherigen Rechts

§ 6

Die Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1996 wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen
Rechts

§ 6 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer eine aus elf Mitgliedern bestehende tripartite Kommission sowie je eine Stellvertretung.

² Der Kommission gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und des kantonalen Arbeitsamtes an. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Arbeitslosenkasse sowie des kantonalen Berufsbildungsamtes ist Mitglied mit beratender Stimme.

§ 8 Abs. 5 und 6

⁵ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie des kantonalen Arbeitsamtes anwesend sind.

⁶ Beschlüsse können in dringenden Fällen auf schriftlichem Weg gefasst werden. Solche Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigter Mitglieder.

⁷ (bisheriger Abs. 5).

V. Schlussbestimmungen

§ 7

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

In-Kraft-Treten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2004, S. 519.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 21. August 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1249).
- 3) Fassung von Satz 2 gemäss RRB vom 21. August 2007 (Amtsblatt 2007, S. 1249).
- 4) Satz 2 aufgehoben durch RRB vom 21. August 2007 (Amtsblatt 2007, S. 1249).